

ANLAGE 1

ALT

Vereinbarung zum Betrieb eines integrativen Kindergartens

zwischen
der Stadt Bad Dürkheim als Träger des Kindergartens Bad Dürkheim - Leistadt,
Im Stephansstück - vertreten durch den Bürgermeister
und
der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., Ortsverein Bad Dürkheim,
als Träger des Kindergartens - vertreten durch den Vorstand

NEU

Vereinbarung zum Betrieb eines integrativen Kindergartens in gemeinsamer Trägerschaft

zwischen
der Stadt Bad Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister
und
der Lebenshilfe Bad Dürkheim e.V., vertreten durch den Vorstand

I

Die Stadt Bad Dürkheim und die Lebenshilfe Bad Dürkheim betreiben im stadteigenen Gebäude **und im Anbau der Lebenshilfe**, Im Stephansstück, Bad Dürkheim - Leistadt, gemeinsam einen integrativen Kindergarten.
Behinderte und nicht behinderte Kinder werden in vier Gruppen gemeinsam betreut. Die Gruppenstärke soll im Jahresdurchschnitt die Zahl 15 nicht überschreiten.
Es **muss** sichergestellt **sein**, dass alle Kinder im Kindergartenalter aus Leistadt aufgenommen werden können.
Die pädagogische Konzeption wird durch die Träger auf Fachebene einvernehmlich festgelegt und **gegebenenfalls** fortgeschrieben.

Die Stadt Bad Dürkheim und die Lebenshilfe Bad Dürkheim betreiben gemeinsam im stadteigenen Gebäude "Im Stephansstück, Bad Dürkheim - Leistadt", einen integrativen Kindergarten.

**Hier werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in Gruppen betreut. entfällt (da Inhalt der Betriebserlaubnis)
Alle Leistadter Kinder im Kindergartenalter sollen dort vorrangig aufgenommen werden.**

Die pädagogische Konzeption wird durch die Träger auf Fachebene einvernehmlich festgelegt und **regelmäßig** fortgeschrieben.

II

Das Erziehungspersonal der beiden Träger arbeitet gemeinsam in den **integrativen** Gruppen.
**Für die Abwicklung aller personellen Angelegenheiten ist der jeweilige Träger verantwortlich.
Der jeweilige Träger hat für die richtliniengemäße Personalbesetzung zu sorgen.**

Neu
Beide Träger haben für die in der Betriebserlaubnis festgelegte Personalbesetzung zu sorgen und die Finanzierung sicherzustellen.

Das Erziehungspersonal der beiden Träger arbeitet gemeinsam in den integrativen Gruppen.

Die Zuständigkeit für das Personal obliegt den jeweiligen Trägern.

entfällt (vgl. erster Satz des Absatzes II)

III

Beide Träger haben die Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten sicherzustellen.

NEU aus Nutzungsvereinbarung (III)
Alle Sachkosten gem. § 14 des Kindertagesstättengesetzes werden über die Stadt Bad Dürkheim als Eigentümerin des Gebäudes abgewickelt. Dies gilt nicht für Ausstattungen und Hilfsmittel (z.B. Lifter, Rollstuhl, etc.) sowie bauliche Maßnahmen, die ausschließlich für behinderte Kinder der Lebenshilfe beschafft oder vorgenommen werden müssen.
Die Lebenshilfe Bad Dürkheim beteiligt sich an den Sachkosten nach § 14 Kindertagesstättengesetz mit einem jährlichen Festbetrag, der sich aus dem durch die Pflegesatzkommission festgelegten, gültigen Pflegesatzanteil für "Miete und Pacht" (zurzeit 6,65 €) pro Kind und Tag sowie aus der Anzahl der in der Betriebserlaubnis genehmigten Plätze für die Lebenshilfe (zurzeit 15 Kinder) ergibt. Der Pflegesatzanteil wird jeweils fortgeschrieben.
Jeweils zum 15. eines Monats wird ein Abschlag gezahlt, der zu Beginn eines Jahres festgelegt wird. Eine Jahresendabrechnung ist bis 31.1. des Folgejahres bei der Stadt Bad Dürkheim einzureichen.

Sie verpflichten sich, jeweils alle notwendigen **Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen**, die mit dem Betrieb des Kindergartens zusammenhängen, abzuschließen. **Die Gebäudebrand- und Glasversicherung wird von der Stadt Bad Dürkheim abgeschlossen. Die Kosten hierfür zählen zu den Aufwendungen nach Ziff. III der Nutzungsvereinbarung.**

Die Träger verpflichten sich, jeweils alle notwendigen **Versicherungen**, die mit dem Betrieb des Kindergartens zusammenhängen, abzuschließen.
entfällt

IV

Solange der Kindergarten integrativ betrieben wird, gestatten die beiden Träger die uneingeschränkte Nutzung aller Räume sowie der vorhandenen Ausstattung einschließlich aller Spielmaterialien.

Bei Aufgabe der integrativen Arbeitskonzeption hat die Lebenshilfe Bad Dürkheim das uneingeschränkte Recht, in dem von ihr errichteten Anbau weiterhin einen Sonderkindergarten zu betreiben und in Absprache die gemeinsamen Verkehrs-, Nebennutz- und Spielflächen zu nutzen.

Solange der Kindergarten integrativ betrieben wird, nutzen die beiden Träger in Absprache gemeinsam alle Räume sowie die vorhandene Ausstattung einschließlich aller Spielmaterialien.

Wird die integrative Arbeit nicht mehr weitergeführt, wird der Lebenshilfe Bad Dürkheim eine Nutzungsoption für den Betrieb eines Kindergartens in dem von ihr errichteten Anbau für die Dauer von 20 Jahren eingeräumt.
Eine entsprechende Miete wäre zu verhandeln.

V

Die Vereinbarung über die integrative Tätigkeit kann von beiden Trägern jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt werden. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann die Nutzung der Räumlichkeiten nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.

Die Vereinbarung zum Betrieb eines integrativen Kindergartens gilt bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2026. Die Vertragspartner verabreden eine Überprüfung des Vertrages nach 5 Jahren. Vor Ablauf des Vertragsendes kann einer der beiden Träger aus wichtigem Grund (z.B. Entzug der Betriebserlaubnis, Trägerwechsel etc.) und unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres kündigen.

VI

Mit dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung vom 8.10.1987 gegenstandslos.

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die "Vereinbarung zum Betrieb eines integrativen Kindergartens" vom 23.10.1995 und die "Nutzungsvereinbarung zur Verteilung der Sachkosten beim integrativen Kindergarten in Bad Dürkheim, Leistadt" vom 23.10.1995.

Nutzungsvereinbarung

Verteilung der Sachkosten beim integrativen Kindergarten in Bad Dürkheim-Leistadt

zwischen

der Stadt Bad Dürkheim als Träger des Kindergartens Bad Dürkheim - Leistadt,
Im Stephansstück - vertreten durch den Bürgermeister

und

der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., Ortsverein Bad Dürkheim, als Träger des
Kindergartens - vertreten durch den Vorstand

I

Die Lebenshilfe Bad Dürkheim hat auf dem städt. Grundstück Bad Dürkheim - Leistadt, Flur Nr. 1403/3, zum Betrieb eines Sonderkindergartens einen Anbau errichtet, der

entfällt

gem. § 94 BGB in das Eigentum der Stadt Bad Dürkheim übergegangen ist. Das ausschließliche Recht zur Nutzung des Anbaus hat die Lebenshilfe Bad Dürkheim - gesichert durch Erklärung der Stadt Bad Dürkheim vom 7.11.89 - für mindestens 25 Jahre.

entfällt, da Zeitablauf beendet

II

Für die Bodennutzung der von der Lebenshilfe Bad Dürkheim überbauten Fläche wird ein Pachtzins von 6% (basierend auf einem Bodenwert von 150,00 DM/qm) in Rechnung gestellt. Bei einer Fläche von 200 qm sind dies jährlich 1.800,00 DM. Zwecks Wertsicherung des Pachtzinses wird mit schuldrechtlicher Wirkung folgendes vereinbart:

entfällt

Verändert sich nach dem 1.1.93 der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Jahresindex für die Lebenshaltung eines 4-Personen-Haushaltes von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen um mehr als 10% gegenüber dem Jahresindex für das Kalenderjahr 1993 nach oben oder unten, so entsteht sowohl für die Lebenshilfe Bad Dürkheim als auch für die Stadt Bad Dürkheim ein schuldrechtlicher Anspruch darauf, dass der jährliche Pachtzins vom Beginn des Kalenderjahres an, welches dem Kalenderjahr folgt, in dem die mehr als 10%ige Änderung eingetreten ist, in demselben prozentualen Verhältnis herauf- oder herabgesetzt wird.

Ein erneuter prozentualer Ausgleich nach oben oder nach unten kann in entsprechender Weise verlangt werden, wenn sich der für eine Änderung maßgebende Stand nach oben oder nach unten geändert haben wird.

Die zu der vorstehenden Wertsicherungsvereinbarung erforderliche Genehmigung der landeszentralbank Rheinland-Pfalz gem. § 3 des Währungsgesetzes bleibt vorbehalten und wird beantragt.

Wird die Genehmigung nicht erteilt oder sollte in Zukunft der genannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, eine andere, der hier vereinbarten Wertsicherungsklausel im Ergebnis möglichst gleichstehende genehmigungsfähige Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

III

Alle Sachkosten gem. § 14 des Kindertagesstättengesetzes werden über die Stadt Bad Dürkheim als Eigentümerin des Gebäudes abgewickelt. **Die Lebenshilfe Bad Dürkheim beteiligt sich an diesen Sachkosten zur Hälfte.**

Alle Sachkosten gem. § 14 des Kindertagesstättengesetzes werden über die Stadt Bad Dürkheim als Eigentümerin des Gebäudes abgewickelt. **Dies gilt nicht für Ausstattungen und Hilfsmitteln (z.B. Lifter, Rollstuhl, etc.) sowie bauliche Maßnahmen, die ausschließlich für behinderte Kinder der Lebenshilfe beschafft oder vorgenommen werden müssen.** Die Lebenshilfe Bad Dürkheim beteiligt sich an den Sachkosten nach § 14 Kindertagesstättengesetz mit einem jährlichen Festbetrag, der sich aus dem durch die Pflegesatzkommission festgelegten, gültigen Pflegesatzanteil für "Miete und Pacht" (zurzeit 6,65 €) pro Kind und Tag sowie aus der Anzahl der in der Betriebserlaubnis genehmigten Plätze für die Lebenshilfe (zurzeit 15 Kinder) ergibt. Der Pflegesatzanteil wird jeweils fortgeschrieben. Jeweils zum 15. eines Monats wird ein Abschlag gezahlt, der zu Beginn eines Jahres festgelegt wird. Eine Jahresendabrechnung ist bis 31.1. des Folgejahres bei der Stadt Bad Dürkheim einzureichen. (Siehe Vertrag neu III)

Die Sachkosten beinhalten gem. § 14 des Kindertagesstättengesetzes alle Aufwendungen, die nicht Personalkosten nach § 12 des Kindertagesstättengesetzes sind. Im einzelnen handelt es sich hierbei um Stromkosten, Heizungskosten, Kosten der Reinigung (Anteil für Putzmittel und anderes und Personenkostenanteil für Putzkräfte), Gebühr für die Versorgung mit Wasser, Gebühren und Beiträge für die Schmutzwasser- und Oberflächenwasserbeseitigung, Müllabfuhrgebühren und sonstige Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für das Gebäude und die Außenanlage.

entfällt

Im Hinblick auf die prospektive Pflegesatzgestaltung im sonderpädagogischen Bereich wird vereinbart, dass die voraussichtlichen Sach- und Unterhaltungskosten bei der Aufstellung des Haushalts der Stadt einvernehmlich mit der Lebenshilfe Bad Dürkheim abzustimmen sind (Budgetierung).

entfällt

IV

Für den durch die Lebenshilfe Bad Dürkheim errichteten Anbau ist eine 25jährige Nutzung als Sonderkindergarten festgeschrieben. Eine Änderung der Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt nur in beiderseitigem Einvernehmen.

entfällt

Bei Aufgabe der Nutzung des Anbaus als Sonderkindergarten durch die Lebenshilfe Bad Dürkheim nach Ablauf der 25 Jahre geht die weitere Nutzung auf Verlangen der Stadt Bad Dürkheim auf diese über.

entfällt

Die Stadt Bad Dürkheim verpflichtet sich in diesem Fall an die Lebenshilfe Bad Dürkheim eine Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigung richtet sich nach dem jeweiligen Verkehrswert, der in einem Gutachten des Gutachterausschusses des Landkreises Bad Dürkheim festgestellt wird. Von diesem Wert sind die von der Stadt Bad Dürkheim gezahlten Bauzuschüsse in Abzug zu bringen.

entfällt

Sollte vor Ablauf der Zweckbindungsfrist seitens der Lebenshilfe Bad Dürkheim der zweckgebundene Betrieb des Sonderkindergartens aufgegeben werden, was nur aus besonderen Gründen zulässig ist, können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die weitere Nutzung des Anbaus auf die Stadt Bad Dürkheim übergeht. In diesem Fall ist die Entschädigung mindestens in Höhe der Rückzahlungspflichten der Lebenshilfe Bad Dürkheim an die öffentlichen Zuwendungsgeber zu zahlen. Solche Rückzahlungsverpflichtungen ergeben sich aus den Bewilligungsbedingungen der öffentlichen Hand, wonach anteilig je nach Zeitablauf bewilligte Mittel zurückgezahlt werden müssen.

Ein Nutzungsübergang an Dritte ist ausgeschlossen.

V

Eine Kündigung zu Ziff. III dieser Vereinbarung ist beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres zulässig, wenn sich die Ausgangsvoraussetzungen, insbesondere die Anzahl der Gruppen ändern.

entfällt

VI

Die Vereinbarung gilt rückwirkend zum 1.5.1992 - Wiederinbetriebnahme nach der

Siehe Neue Vereinbarung VI

Brandschadenbeseitigung - und endet am 30.4.2017.

Sie tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 8.10.1987, die hiermit aufgehoben wird.

Am Ende der Vertragslaufzeit wird der Lebenshilfe Bad Dürkheim eine Nutzungs-
option für ihren Anbau für weitere 25 Jahre eingeräumt.

Bad Dürkheim. 23.10.1995

Siehe neue Vereinbarung IV